

Satzung über die Erhebung von Beiträgen und Kostenerstattungen für die Abwasserbeseitigung des Amtes Röbel-Müritz

Auf der Grundlage der §§ 2, 5, 129 und 150 der Kommunalverfassung für das Land Mecklenburg-Vorpommern in der Fassung der Bekanntmachung vom 16.05.2024 (GVOBl. M-V 2024, 270) zuletzt berichtigt am 18.06.2024 (GVOBl. M-V 2024, S. 351) und der §§ 1, 2, 7, 9, 10 und 17 des Kommunalabgabengesetz (KAG M-V) in der Fassung der Bekanntmachung vom 12.04.2005 (GVOBl. M-V 2005, S. 146) zuletzt geändert durch Gesetz vom 26.05.2023 (GVOBl. M-V, S. 650) hat der Amtsausschuss des Amtes Röbel-Müritz in seiner Sitzung vom 11.12.2024 folgende Satzung beschlossen:

Inhaltsverzeichnis

§ 1	Allgemeines	2
§ 2	Grundsatz	2
§ 3	Gegenstand der Anschlussbeitragspflicht	2
§ 4	Beitragsmaßstab	3
§ 5	Anschlussbeitragssatz	5
§ 6	Beitragspflichtiger	5
§ 7	Entstehung der Beitragspflicht	5
§ 8	Vorauszahlungen und Stundung	6
§ 9	Fälligkeit, Zinsen, Verrentung.....	6
§ 10	Ablösung durch Vertrag	7
§ 11	Grundstücksanschlusskosten.....	7
§ 12	Erstattung der Kosten weiterer zum Grundstück verlegter Grundstücksanschlüsse und für die Beseitigung von Grundstücksanschlüssen	7
§ 13	Auskunfts- und Anzeigepflichten	7
§ 14	Ordnungswidrigkeiten	8
§ 15	Inkrafttreten.....	8

§ 1 Allgemeines

Das Amt Röbel-Müritz betreibt die zentrale Schmutzwasserbeseitigung und die zentrale Niederschlagswasserbeseitigung nach Maßgabe der Abwasserbeseitigungssatzung in dem Amtsgebiet des Amtes Röbel-Müritz als öffentliche Einrichtung. Das Amt bedient sich dabei für den Eigenbetrieb des Namens Eigenbetrieb „Müritz-Elde-Wasser“ (MEWA).

Das Amt erhebt nach Maßgabe dieser Satzung

- (1) Anschlussbeiträge zur Deckung des Aufwandes zur Anschaffung und Herstellung der öffentlichen Anlage der Schmutzwasserbeseitigung,
- (2) Kostenerstattung zur Deckung der Kosten für den ersten Grundstücksanschluss,
- (3) Kostenerstattung zur Deckung der Kosten weiterer Grundstücksanschlüsse und für die Beseitigung von Grundstücksanschlüssen.

§ 2 Grundsatz

Das Amt erhebt für die Anschaffung und Herstellung der öffentlichen zentralen Einrichtung zur Beseitigung des Schmutzwassers (zentrale öffentliche Schmutzwasseranlage) zur Abgeltung der durch die Möglichkeit der Inanspruchnahme erwachsenen Vorteile Anschlussbeiträge.

§ 3 Gegenstand der Anschlussbeitragspflicht

- (1) Der Beitragspflicht unterliegen alle Grundstücke, die an die zentrale öffentliche Schmutzwasseranlage angeschlossen werden können und
 - a) für die eine bauliche oder gewerbliche Nutzung festgesetzt ist, sobald sie bebaut oder gewerblich genutzt werden dürfen
 - b) oder für die eine bauliche oder gewerbliche Nutzung nicht festgesetzt ist, wenn sie nach der Verkehrsauffassung Bauland sind und nach der geordneten baulichen Entwicklung der Gemeinde zur Bebauung oder gewerblichen Nutzung anstehen.
- (2) Grundstücke im Außenbereich (§ 35 Baugesetzbuch BauGB) unterliegen der Beitragspflicht, wenn die auf dem Grundstück vorhandenen Baulichkeiten tatsächlich an die öffentliche Einrichtung angeschlossen sind. Einer Festsetzung nach Abs. 1 Buchstabe a) oder einer Baulandqualität im Sinne des Abs. 1 Buchstabe b) bedarf es nicht.
- (3) Grundstück im Sinne dieser Satzung ist grundsätzlich das Grundstück im grundbuchrechtlichen Sinne. Grundstücke gelten als ein Grundstück, wenn die Eigentümer identisch sind und die Grundstücke nur in ihrer Gesamtheit baulich oder gewerblich nutzbar sind.

§ 4 Beitragsmaßstab

- (1) Der Anschlussbeitrag wird für die bevorteilte Grundstücksfläche unter Berücksichtigung der Art und des Maßes der Bebaubarkeit des Grundstückes errechnet.
- (2) Bei der Ermittlung des nutzungsbezogenen Anschlussbeitrages werden für das erste Vollgeschoß 100 % (Nutzungsfaktor 1,0) der bevorteilten Grundstücksfläche zum Ansatz gebracht. Jedes weitere Vollgeschoß wird mit 80 % (Nutzungsfaktor 0,8) der bevorteilten Grundstücksfläche zum Ansatz gebracht.
- (3) Als Vollgeschoss gelten alle Geschosse, die nach den Vorschriften der Landesbauordnung Mecklenburg-Vorpommern Vollgeschosse sind. Bei Gebäuden, die vor Inkrafttreten der Landesbauordnung entsprechend den Anforderungen des bisherigen Rechts errichtet wurden, müssen die Mindesthöhen gemäß der Landesbauordnung Mecklenburg-Vorpommern nicht erreicht werden.
- (4) Als bevorteilte Grundstücksfläche gilt
 - a) bei Grundstücken, die im Bereich eines Bebauungsplanes (B-Plan) liegen, die gesamte im B-Plan befindliche Fläche, wenn für das Grundstück im B-Plan bauliche oder gewerbliche Nutzung festgesetzt ist,
 - b) bei Grundstücken nach Buchstabe a), die über die Grenzen des B-Planes hinausreichen, gelten für Teilflächen außerhalb des Plangebietes, die noch innerhalb eines im Zusammenhang bebauten Ortsteils (§ 34 BauGB) liegen, die Regelungen nach Buchstabe c) bis e),
 - c) bei Grundstücken, für die kein B-Plan besteht und die ganz oder teilweise innerhalb eines im Zusammenhang bebauten Ortsteils (§ 34 BauGB) liegen, die Gesamtfläche des Grundstückes, höchstens jedoch die Fläche zwischen der der Straße zugewandten Grundstücksseite und einer im Abstand von 40 m dazu verlaufenden Parallelen. Maßgeblich sind nur solche Straßen, die einen Vorteil (§ 7 Abs. 1 KAG M-V) vermitteln. Der Abstand von 40 m wird bei Grundstücken, die mit der Straße nur durch eine Zuwegung verbunden sind, vom Ende der Zuwegung an gemessen,
 - d) bei Grundstücken, die im Geltungsbereich einer Abrundungs- oder Klarstellungssatzung (§ 34 Abs. 4 BauGB) liegen, geht in den Randlagen des von der Abrundungs- oder Klarstellungssatzung umfassten Gebietes die dort festgelegte Grenze des im Zusammenhang bebauten Ortsteiles der Tiefenbegrenzungslinie nach Buchstabe c) vor, wenn und soweit die Tiefenbegrenzungslinie jenseits davon verläuft,
 - e) Reicht die bauliche oder gewerbliche Nutzung über die sich nach Buchstabe c) bis d) ergebende Grenze hinaus, so ist die Grundstückstiefe maßgebend, die durch die hintere Grenze der baulichen oder gewerblichen Nutzung bestimmt

wird. Die hintere Grenze der baulichen Nutzung wird durch eine über die gesamte Grundstücksbreite verlaufende Parallele bezeichnet, die den von der Straße zugewandten Grundstücksseite am weitesten entfernten Punkt der übergreifenden Bebauung oder gewerblichen Nutzung tangiert,

- f) bei Grundstücken, für die im B-Plan eine sonstige Nutzung ohne oder mit nur untergeordneter Bebauung (z.B. als Friedhof, Sport-, Camping- oder Festplatz, Freibad) festgesetzt ist oder die innerhalb eines im Zusammenhang bebauten Ortsteiles (§ 34 BauGB) tatsächlich so genutzt werden, die Grundfläche der an die zentrale öffentliche Schmutzwasserbeseitigungseinrichtung angeschlossenen oder anschließbaren Baulichkeiten (gemessen an den Außenwänden), geteilt durch die Grundflächenzahl (GRZ) 0,2, bei Campingplätzen geteilt durch die Grundflächenzahl (GRZ) 0,1, höchstens jedoch die tatsächliche Grundstücksgröße. Die so ermittelte Fläche wird den betreffenden Baulichkeiten dergestalt zugeordnet, dass ihre Grenzen jeweils im gleichen Abstand von den Außenwänden der angeschlossenen oder anschließbaren Baulichkeiten verlaufen. Bei Überschreitung der Grundstücksgrenze durch diese Zuordnung erfolgt eine gleichmäßige Flächenergänzung auf dem Grundstück. Die genaue Lage dieser Umgriffsfläche ist in einer Anlage zum Beitragsbescheid zeichnerisch darzustellen,
 - g) bei bebauten Grundstücken im Außenbereich (§ 35 BauGB) die Grundfläche der an die Schmutzwasserbeseitigungsanlage angeschlossenen Baulichkeiten (gemessen an den Außenwänden) geteilt durch die Grundflächenzahl (GRZ) 0,2; höchstens jedoch die tatsächliche Grundstücksgröße. Die Regelungen zu Buchstabe f) Sätze 2 bis 4 gelten entsprechend.
- (5) Als Zahl der Vollgeschosse nach Abs. 2 und 3 gilt
- a) soweit ein B-Plan besteht, die hier festgesetzte höchstzulässige Zahl der Vollgeschosse. Weist der B-Plan keine Geschosszahl aus, gilt als Zahl der Vollgeschosse das auf volle Zahlen abgerundete festgesetzte Maß der Höhe baulicher Anlagen geteilt durch 3,5. Weist der B-Plan weder eine Geschosszahl noch eine zulässige Höhe aus, gilt als Zahl der Vollgeschosse die auf volle Zahlen abgerundete Baumassenzahl geteilt durch 3,5,
 - b) bei Grundstücken, auf denen nur Garagen oder Stellplätze errichtet werden dürfen und bei Grundstücken, für die im B-Plan sonstige Nutzung festgesetzt ist oder die außerhalb von Bebauungsgebieten tatsächlich genutzt werden (z.B. als Friedhof, Sport-, Camping- oder Festplatz, Freibad) die Zahl von einem Vollgeschoss, soweit nicht mehr Vollgeschosse vorhanden sind,

- c) soweit kein B-Plan besteht oder in einem B-Plan die Zahl der Vollgeschosse nicht gemäß a) zu bestimmen ist:
 - bei bebauten Grundstücken die Zahl der tatsächlich vorhandenen mindestens jedoch die Zahl der in der näheren Umgebung überwiegend vorhandenen Vollgeschosse,
 - bei unbebauten Grundstücken die Zahl der in der näheren Umgebung überwiegend vorhandenen Vollgeschosse, mindestens aber 1 Vollgeschoss,
- d) bei Grundstücken, die mit einem Kirchengebäude bebaut sind, wird das Kirchengebäude als eingeschossig behandelt,
- e) bei bebauten Grundstücken im Außenbereich (§ 35 BauGB) die Zahl der tatsächlichen vorhandenen Vollgeschosse.

§ 5 Anschlussbeitragssatz

Der Anschlussbeitrag für die Herstellung der zentralen öffentlichen Schmutzwasserbeseitigungsanlage beträgt 1,00 € je Quadratmeter der bevorteilten Grundstücksfläche.

§ 6 Beitragspflichtiger

- (1) Beitragspflichtig ist derjenige, der zum Zeitpunkt der Bekanntgabe des Beitragsbescheides Eigentümer des Grundstückes ist. Ist das Grundstück mit einem Erbbaurecht belastet, so ist der Erbbauberechtigte anstelle des Eigentümers beitragspflichtig. Ist das Grundstück mit einem dinglichen Nutzungsrecht nach Art. 233 § 4 Einführungsgesetz zum Bürgerlichen Gesetzbuch (EGBGB) belastet, ist der Inhaber dieses Rechts anstelle des Eigentümers beitragspflichtig. Mehrere Beitragspflichtige haften als Gesamtschuldner; bei Wohn- und Teileigentum sind die einzelnen Wohnungs- und Teileigentümer nur entsprechend ihrem Miteigentumsanteil beitragspflichtig.
- (2) Der Beitragspflichtige hat alle für die Berechnung der Beiträge erforderlichen Auskünfte zu erteilen und zu dulden, dass Beauftragte des Amtes das Grundstück betreten, um die Bemessungsgrundlagen festzustellen oder zu überprüfen.

§ 7 Entstehung der Beitragspflicht

- (1) Die Beitragspflicht entsteht, sobald das Grundstück an die öffentliche Einrichtung zur zentralen Schmutzwasserbeseitigung angeschlossen werden kann, frühestens jedoch mit dem Inkrafttreten der ersten wirksamen Satzung.

- (2) Im Falle des § 3 Abs. 2 entsteht die Beitragspflicht mit dem tatsächlichen Anschluss der auf dem Grundstück vorhandenen Baulichkeit, frühestens jedoch mit Inkrafttreten der ersten wirksamen Satzung und Genehmigung des Anschlusses durch das Amt.
- (3) Für unbebaute Grundstücke, die innerhalb eines im Zusammenhang bebauten Ortsteils nach § 34 des BauGB oder innerhalb des Geltungsbereiches eines B-Plan im Sinne von § 30 des BauGB liegen, gilt die Beitragspflicht erst als entstanden, wenn das Grundstück mit anzuschließenden Gebäuden bebaut oder tatsächlich angeschlossen wird.

§ 8 Vorauszahlungen und Stundung

- (1) Auf Beiträge können Vorauszahlungen bis zu 80 % gefordert werden, sobald mit der Ausführung der Maßnahme begonnen wird. § 6 dieser Satzung gilt entsprechend. Eine geleistete Vorauszahlung ist bei der Erhebung des endgültigen Beitrages gegenüber dem Schuldner des endgültigen Beitrages zu verrechnen. Die Vorauszahlungen werden vom Amt nicht verzinst.
- (2) Geforderte Vorauszahlungen und Beiträge können in begründeten Fällen auf schriftlichen Antrag gestundet werden.

§ 9 Fälligkeit, Zinsen, Verrentung

Die Beiträge oder die Vorauszahlungen werden durch Bescheid festgesetzt. Beitrag und Vorauszahlung werden einen Monat nach Bekanntgabe des Bescheides fällig.

- (1) Sind Ansprüche aus einem Abgabenschuldverhältnis nach dieser Satzung zu verzinsen, gilt abweichend von § 238 Abs. 1 Satz 1 der Abgabenordnung (AO) ein Jahreszinssatz in Höhe von zwei vom Hundert über dem Basiszinssatz nach § 247 des Bürgerlichen Gesetzbuchs (BGB). Dies gilt nicht für Hinterziehungszinsen im Sinne des § 235 AO.
- (2) Für Beiträge und Vorausleistungen auf den Beitrag mit einer Höhe von 5.000,00 € oder mehr wird die Verrentung nach Maßgabe der nachfolgenden Absätze zugelassen.
- (3) Auf Antrag des Schuldners ist der Beitrag oder die Vorausleistung durch Bescheid in eine Schuld umzuwandeln, die in 10 Jahresleistungen zu entrichten ist. Im Bescheid sind Höhe und Fälligkeiten der Jahresleistungen zu bestimmen. Der jeweilige Restbetrag ist zu verzinsen. Es gilt der Zinssatz des Abs. 1. Der Schuldner kann am Ende jeden Jahres den Restbetrag tilgen.
- (4) Eine Verlängerung des Zeitraums bis zu 20 Jahresleistungen ist nur dann möglich, wenn die Entrichtung nach Abs. 2 eine erhebliche Härte für den Beitragsschuldner bedeuten würde.

- (5) Bei Veräußerung des Grundstücks oder des Erbbaurechts wird der Beitrag in voller Höhe des Restbetrages fällig.

§ 10 Ablösung durch Vertrag

Vor Entstehung der Beitragspflicht kann die Ablösung des Beitrags durch öffentlich-rechtlichen Vertrag vereinbart werden. Die Höhe des Ablösebetrages ist nach Maßgabe dieser Satzung insbesondere nach Maßgabe des in § 4 bestimmten Beitragsmaßstab und des § 5 bestimmten Beitragssatzes festzusetzen. Ein Rechtsanspruch auf Ablösung besteht nicht.

§ 11 Grundstücksanschlusskosten

- (1) Für den Aufwand, der erforderlich ist, ein Grundstück an die öffentliche zentrale Einrichtung zur Beseitigung des Schmutzwassers und/ oder an die öffentliche zentrale Einrichtung zur Beseitigung des Niederschlagswassers anzuschließen, erhebt das Amt einen öffentlich-rechtlichen Erstattungsanspruch.
- (2) Der zu deckende Aufwand wird nach den tatsächlich im Einzelfall entstandenen Kosten ermittelt.
- (3) Der Erstattungsanspruch entsteht mit der endgültigen Herstellung der Anschlussleitung.
- (4) Die §§ 6, 8 und 9 gelten entsprechend.

§ 12 Erstattung der Kosten weiterer zum Grundstück verlegter Grundstücksanschlüsse und für die Beseitigung von Grundstücksanschlüssen

Der tatsächliche Aufwand für die Herstellung weiterer vom Anschlussberechtigten zusätzlich geforderter Grundstücksanschlüsse und für die Beseitigung von Grundstücksanschlüssen ist dem Amt zu ersetzen. Der Kostenerstattungsanspruch entsteht mit der betriebsfertigen Herstellung des weiteren Grundstücksanschlusses, im Falle der Beseitigung mit der Beendigung der Maßnahme. Die §§ 6, 8 und 9 gelten entsprechend.

§ 13 Auskunfts- und Anzeigepflichten

- (1) Die Beitragspflichtigen haben dem Amt und dessen Eigenbetrieb MEWA alle für die Festsetzung und für die Erhebung von Beiträgen nach dieser Satzung erforderlichen Auskünfte zu erteilen und zu dulden, dass Bedienstete oder Beauftragte des Amtes und dessen Eigenbetrieb MEWA das Grundstück betreten, um die Bemessungsgrundlagen festzustellen oder zu überprüfen.
- (2) Alle Umstände, die sich auf die Verpflichtung zur Leistung von Beiträgen nach dieser Satzung auswirken können, sind dem Amt unverzüglich schriftlich mitzuteilen. Dies gilt

insbesondere für den Wechsel der Rechtsverhältnisse an einem Grundstück. Mitteilungspflichtig sind der Veräußerer und auch der Erwerber des Grundstückes oder Rechtes an einem Grundstück im Sinne des § 6 Abs. 1 dieser Satzung.

§ 14 Ordnungswidrigkeiten

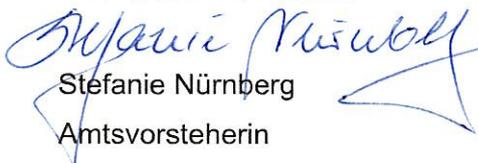
- (1) Ordnungswidrig nach § 17 Abs. 2 Ziffer 2 KAG M-V handelt, wer vorsätzlich oder leichtfertig entgegen
 - a) § 6 Abs. 2 und § 13 Abs. 1 dieser Satzung seinen Auskunfts- oder Mitteilungspflichten nicht, nicht wahrheitsgemäß, nicht rechtzeitig oder nicht im erforderlichen Umfang nachkommt,
 - b) gemäß § 13 Abs. 2 dieser Satzung die Anzeige einer Rechtsänderung unterlässt und es dadurch ermöglicht, Abgaben zu verkürzen oder nicht gerechtfertigte Abgabenvorteile zu erlangen.
- (2) Ordnungswidrigkeiten können nach § 17 Abs. 3 KAG M-V mit einer Geldbuße bis zu 5.000,00 € nach dieser Satzung geahndet werden.

§ 15 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am 01.01.2025 in Kraft.

Gleichzeitig tritt die bisher geltende Beitragssatzung Schmutzwasser des Amtes Röbel-Müritz vom 11.12.2019 außer Kraft.

Röbel, den 11.12.2024

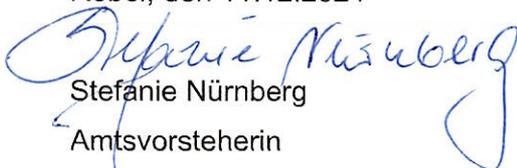

Stefanie Nürnberg
Amtsvorsteherin



Hinweis:

Soweit beim Erlass dieser Satzung gegen Verfahrens- und Formvorschriften verstoßen wurde, können diese gemäß § 5 Abs. 5 der Kommunalverfassung des Landes Mecklenburg-Vorpommern nach Ablauf eines Jahres seit dieser öffentlichen Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden. Diese Einschränkung gilt nicht für die Verletzung von Anzeige-, Genehmigungs- oder Bekanntmachungsvorschriften.

Röbel, den 11.12.2024


Stefanie Nürnberg
Amtsvorsteherin

